

Immissionswerte in dB(A)

Gebietsart	Straßen- und Schienenverkehr (1)	Luftverkehr (2) in der Umgebung von		Anlagen im Sinne § 3 Abs. 5 BImSchG (3) Wasserverkehr (4)	Sportanlagen (6) Freizeitanlagen (5)
	Tag/Nacht	Flughäfen Tag/24h	Landeplätzen Tag/24h	Tag/Nacht	Tag: außerhalb/ innerhalb der Ruhezeit/ Nacht
Dorf-/Kern-/Mischgebiete	64/54	67	62	60/45	60/55/45
allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	59/49	67	62	55/40	55/50/40
reine Wohngebiete	59/49	67	62	50/35	50/45/35
Kurgebiete, Gebiete mit Krankenhäusern, Pflegeanstalten, Altenheimen etc.	57/47	67	62	45/35	45/45/35

- (1) Immissionsgrenzwerte in Anlehnung an die 16. BImSchV
- (2) Der hier genannte äquivalente Dauerschallpegel gibt einen Anhalt für die Geräuschbelastung durch Fluglärm, oberhalb derer Maßnahmen im Rahmen von Lärm-minderungsplänen geprüft werden sollen. Für die spezielle Beurteilung von Fluglärm nachts sind ggf. Einzelgutachten erforderlich. Im Übrigen ist das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106), zu beachten.
- (3) Immissionsrichtwerte nach TA Lärm, soweit keine Sonderregelungen bestehen
- (4) Orientierungswerte nach DIN 18005, Teil 1, Beiblatt 1
- (5) Immissionsrichtwerte nach RdErl. d. MURL "Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen bei Freizeitanlagen" v. 11.10.1997 (MB1. NRW. S. 1352 / SMBl. NRW. 7129)
- (6) Immissionsrichtwerte nach der 18. BImSchV